

RS OGH 2006/7/24 13R117/06p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2006

Norm

§812 ABGB

§57 ZPO

§379 Abs2 Z2 EO

§9 ZustellG

Rechtssatz

1. Im Hinblick auf die Instrumente des Europäischen Zivilprozessrechts reicht es bei einem Wohnsitz der Erben in Deutschland bzw in der Schweiz ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht aus, um die für die Bewilligung der Nachlassseparation notwendige Gefährdung des Gläubigers zu bejahen. 2. Mit fremdsprachigen Urkunden kann eine Forderung von Gläubigern iSd § 812 ABGB nicht bescheinigt werden.

Entscheidungstexte

- 13 R 117/06p

Entscheidungstext LG Eisenstadt 24.07.2006 13 R 117/06p

Schlagworte

Nachlassseparation; Gefährdung; Bescheinigung; fremdsprachige Urkunden; Ausland; Übersetzung; Amtssprache; EuGVVO;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000127

Dokumentnummer

JJR_20060724_LG00309_01300R00117_06P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at